

## Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V zum Geschäftsjahr 2016

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305 b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg - für das Jahr 2016 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 30.11.2017 den Jahresabschluß bestätigt und beschließt die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2016.

### Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

	Geschäftsjahr 2016	je Mitglied	Veränderungen zum Vorjahr
<u>1. Mitglieder</u>			
<u>Gesamt</u>	4.684		0,60%
<u>2. Jahresabschluss</u>			
Einnahmen			
Honorareinnahmen	1.210.771.978 €	258.491 €	8,71
Verwaltungskostenumlage	35.186.438 €	7.512 €	8,49
Ausgaben			
Honorarausgaben	1.178.314.776 €	251.562 €	4,82
Verwaltungsausgaben	48.110.205 €	10.271 €	10,54
<u>3. Vermögen</u>			
Verwaltungsvermögen	5.159.481 €	-	
Betriebsmittelrücklage	17.026.490 €	-	
Sonstige Rücklagen	8.998.162 €	-	